

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1988

Geschäftszahl

87/04/0144

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/04/0116 E 25. November 1986 RS 4

Stammrechtssatz

Bei der Verwaltungsstrafbestimmung des § 367 Z 26 GewO handelt es sich um ein sogenanntes UNGEHORSAMSDELIKT iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG, wonach schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich zieht.